

# DNotI-Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

12/1997 · Juni 1997

## Inhaltsübersicht

### Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

GBO § 29; ZPO § 440 Abs. 2 - Änderungen in einer Grundbuchbewilligung nach Unterschriftsbeglaubigung

EGBGB Art. 14 ff. - Österreich: Gütergemeinschaft, Vorbehaltsgut; Notariatsakt, Gleichwertigkeit der Beurkundung vor deutschem Notar

### Gutachten im Fax-Abruf

### Rechtsprechung

BGB §§ 1018, 1090 - Dienstbarkeit zum ausschließlichen Verkauf eines be-

stimmten Produktes

WEG §§ 5, 7, 8; BGB §§ 876, 877, 925 - Überführung von Gemeinschaftseigentum in Sondereigentum

GBO § 47; BGB § 705 - Grundbuchfähigkeit der BGB-Gesellschaft

### Hinweise für die Praxis

EDV-Organisation für Notare

### Literatur

## Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

### GBO § 29; ZPO § 440 Abs. 2 Änderungen in einer Grundbuchbewilligung nach Unterschriftsbeglaubigung

#### I. Sachverhalt

Eine Pfandentlassungserklärung wurde von der Gläubigerbank erstellt, die Unterschriften der Vertreter der Gläubigerin notariell beglaubigt. In der Erklärung war versehentlich das zu entlassende Flurstück falsch bezeichnet. Der Rechtspfleger hat die Falschbezeichnung beanstandet und die Urkunde an die Bank zurückgegeben. Daraufhin wurde die Bezeichnung des Flurstücks im Text der Erklärung berichtigt. Der Rechtspfleger verlangt nunmehr eine erneute Unterschriftsbeglaubigung.

#### II. Frage

Ist eine erneute Unterschriftsbeglaubigung erforderlich, wenn der Text einer grundbuchrechtlichen Bewilligung nach Unterschriftsbeglaubigung vom Erklärenden selbst oder - mit dessen Zustimmung - vom Notar geändert wird?

#### III. Rechtslage

1. Die **frühere Rechtsprechung und Literatur** sah das Problem nachträglicher Änderungen im Text einer unterschriftsbeglaubigten Grundbuchbewilligung in erster Linie unter dem **Gesichtspunkt der Formwirksamkeit der Unterschriftsbeglaubigung gem. § 129 Abs. 1 S. 1 BGB i. V. m. §§ 39, 40 BeurkG**. Sie nahm an, daß der Beglaubigungsvermerk bei einer Unterschriftsbeglaubigung nachträgliche Änderungen nur in den Fällen decke, in denen es sich um die Berichtigung von offensichtlichen Schreibfehlern oder sonstigen offenbaren Unrichtigkeiten handele (vgl. statt aller

Haegele/Schöner/Stöber, Grundbuchrecht, 10. Aufl. 1993 Rn. 163 m. w. N.). Bei allen darüber hinausgehenden nachträglichen Änderungen im Text der unterschriftsbeglaubigten Urkunden seien Änderungen von dem ursprünglichen Beglaubigungsvermerk nicht mehr gedeckt, so daß insoweit keine formwirksame Unterschriftsbeglaubigung vorliege (KGJ 29, 116; Hanseatisches OLG DNotZ 1951, 422; OLG Hamm Rpfleger 1957, 113; in diesem Sinne wohl noch Demharter, GBO, 21. Aufl. 1995, § 29 Rn. 43). Dabei sei der Begriff des „offensichtlichen Schreibversehens“ in einem engen Sinne zu verstehen (Meikel/Brambring, Grundbuchrecht, 7. Aufl. 1988, § 29 Rn. 220). Die Berichtigung einer falschen Flurnummer, wie im vorliegenden Fall, oder eines falschen Geldbetrages bei einer Grundschuldbestellung sei keine Berichtigung eines offensichtlichen Schreibversehens, außer die Unrichtigkeit sei aus dem sonstigen Inhalt der Urkunde ohne weiteres ersichtlich (Hanseatisches OLG, a. a. O., 422, 423; Meikel/Brambring, a. a. O., § 29 Rn. 220).

Demgegenüber vertritt die **heute herrschende Meinung** die Auffassung, **daß nachträgliche Textänderungen die Form der Unterschriftsbeglaubigung nach § 129 Abs. 1 S. 1 BGB i. V. m. §§ 39, 40 BeurkG selbst dann nicht beeinträchtigen, wenn sie über die Berichtigung eines offensichtlichen Schreibversehens hinausgehen**. Zur Begründung wird darauf verwiesen, daß die Unterschriftsbeglaubigung lediglich die Echtheit der Unterschrift bescheinigt, nicht hingegen die Echtheit des darüberstehenden Textes (vgl. statt aller Meikel/Brambring, a. a. O., § 29 Rn. 21; KEHE-Herrmann, Grundbuchrecht, 4. Aufl. 1991, § 29 Rn. 98; Haegele/Schöner/Stöber, a. a. O., Rn. 163).

Als einzige Gegenstimme aus neuerer Zeit zur nunmehr herrschenden Meinung kann man eine Entscheidung des *OLG Celle* (MittBayNot 1984, 207) ansehen. Diese betraf den hier disku-

tierten Fall einer Pfandfreigabeerklärung, bei der das betroffene Grundstück zunächst mit einer falschen Flurnummer bezeichnet war. Nachdem das Grundbuchamt dem Notar die Erklärung zurückgegeben hatte, änderte dieser die Flurnummer aufgrund telefonischer Ermächtigung durch die Vertreter der Pfandgläubigerin. Dies vermerkte der Notar in einer notariellen Eigenurkunde auf demselben Blatt wie die Pfandfreigabe. Das OLG Celle ließ die Erklärung für das Grundbuchverfahren mit der Begründung nicht genügen, daß die Vollmacht des Notars zur Abänderung der Erklärung in der Form des § 29 GBO hätte nachgewiesen werden müssen (OLG Celle, a. a. O., 208). Dabei ist jedoch unklar, ob das OLG Celle das Formerfordernis des § 129 Abs. 1 BGB als nicht gewahrt ansah oder lediglich die Echtheit der Urkunde wegen deren eingeschränkter Beweiskraft bezweifelte (vgl. die Anmerkung von Winkler, MittBayNot 1984, 209). Die Argumentation des OLG Celle ist jedenfalls, soweit ersichtlich, in der höchstrichterlichen Rechtsprechung bisher nicht wieder aufgegriffen worden. Das BayObLG (Rpfler 1985, 105 f.) hat ausdrücklich offengelassen, ob eine unterschriftsbeglaubigte Grundbucheklärung mit nachträglichen Änderungen dem Formerfordernis des § 129 Abs. 1 BGB genügt.

2. In der neueren Rechtsprechung und Literatur wird die Problematik der nachträglichen Änderung eines unterschriftsbeglaubigten Textes, die über eine bloße Schreibfehlerberichtigung hinausgeht, nicht mehr unter dem Gesichtspunkt der Formwirksamkeit, sondern unter dem Gesichtspunkt der **Beweiskraft der Urkunde** diskutiert. Die notarielle Unterschriftsbeglaubigung bestätigt nur die Echtheit der Unterschrift selbst. Sie begründet jedoch nach § 440 Abs. 2 ZPO auch eine Vermutung für die Echtheit der über der Unterschrift stehenden Erklärung. Diese Vermutung ist gem. § 416 ZPO geeignet, Beweis dafür zu erbringen, daß die enthaltenen Erklärungen von dem Aussteller abgegeben sind. In der Kommentarliteratur zur ZPO ist anerkannt, daß **die gesetzliche Beweisvermutung nach § 440 Abs. 2 ZPO insoweit widerlegt ist, als feststeht, daß die Urkunde nach der Unterschriftsbeglaubigung geändert oder ergänzt wurde.** Wer sich auf die geänderten Textteile beruft, muß beweisen, daß das nachträglich Eingefügte mit Wissen und Willen des Unterzeichners eingefügt wurde. Es gelten dann die allgemeinen Beweisregeln (BGH DB 1965, 1665; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 54. Aufl. 1996, § 440 Rn. 3; MünchKomm-Schreiber, ZPO, 1992, § 440 Rn. 6; Stein/Jonas/Leipold, ZPO, 20. Aufl. 1989, § 440 Rn. 4). Für das **Grundbuchverfahren** wird daher zum Teil die Auffassung vertreten, daß die nachträgliche Änderung des unterschriftsbeglaubigten Textes im Hinblick auf die Beweiskraft stets eine neue Unterschriftsbeglaubigung erforderlich macht (KEHE-Herrmann, a. a. O., § 29 GBO Rn. 98), insbesondere wenn die Änderung nicht von den Beteiligten selbst, sondern vom Notar nach Rückgabe der Urkunde durch das Grundbuchamt vorgenommen wurde (Meikel/Brambring, Grundbuchrecht, a. a. O., § 29 GBO Rn. 222). Für den letzteren Fall wird unter Berücksichtigung der vorstehend zitierten Entscheidung des OLG Celle auch vertreten, daß statt der erneuten Unterschriftsbeglaubigung der Nachweis der Berechtigung des Notars zur Änderung in der Form des § 29 GBO genügen müsse (Meikel/Brambring, a. a. O., § 29 Rn. 222).

Nach anderer Auffassung ist die Echtheitsvermutung des § 440 Abs. 2 ZPO bei nachträglichen Änderungen nur dann erschüttert, wenn das Grundbuchamt Zweifel geltend machen kann, ob die Änderung mit Willen des Erklärenden erfolgte. Dabei schwankt der verlangte Grad des Zweifels von einem auf konkrete Tatsachen gestützten Zweifel (Huhn/v. Schuckmann, BeurkG, 3. Aufl. 1995, § 40 Rn. 29) über ernsthafte Zweifel (LG Aachen, MittRhNotK 1982, 151; LG Düsseldorf, MittBayNot 1984, 207; Mecke/Lerch, BeurkG, 2. Aufl. 1991, § 40 Rn. 19) bis zur Offensichtlichkeit oder zu sicheren Anhaltspunkten für die fehlende Berechtigung (LG Itzehoe, DNotZ 1990, 519; Winkler, MittBayNot 1984, 209, 211; Winkler, DNotZ 1985, 224, 228). Für den Fall, daß die nachträgliche Änderung des unterschriftsbeglaubigten Textes durch den Notar erfolgt ist, halten es die Vertreter dieser Meinung für möglich, daß der Notar seine Berechtigung zur Änderung durch eine notarielle Eigenurkunde grundbuchverfahrensrechtlich nachweist (LG Düsseldorf, a. a. O.; LG Itzehoe, a. a. O.; Huhn/v. Schuckmann, a. a. O., § 40 Rn. 31; Winkler, DNotZ 1985, 224, 228). Das BayObLG (Rpfler 1985, 105, 106) hat die Frage, ob bereits nachträgliche Änderungen der unterschriftsbeglaubigten Urkunde als solche oder erst Zweifel an deren Berechtigung die Echtheitsvermutung des § 440 Abs. 2 ZPO widerlegen, ausdrücklich offengelassen.

3. Im **Ergebnis** läßt sich festhalten, daß es sich beim Problem der nachträglichen Änderung einer unterschriftsbeglaubigten Grundbuchbewilligung nach heute herrschender Meinung nicht um eine Frage des Formerfordernisses des § 129 Abs. 1 S. 1 BGB i. V. m. §§ 39, 40 BeurkG handelt, sondern um ein Problem der Echtheitsvermutung des § 440 Abs. 2 ZPO. Folgt man der **heute wohl überwiegenden Ansicht, so kann das Grundbuchamt eine erneute Unterschriftsbeglaubigung nach Textänderung jedenfalls dann verlangen, wenn Zweifel an der Urheberschaft des Unterzeichnenden bzw. der Berechtigung des Notars zur Textänderung bestehen.** Im letzteren Fall dürften diese Zweifel durch eine notarielle Eigenurkunde zu beseitigen sein, in der der Notar seine Berechtigung zur Textänderung (z. B. aufgrund telefonischer Ermächtigung durch die Beteiligten) in der Form des § 29 GBO dokumentiert.

## **EGBGB Art. 14 ff.**

### **Österreich: Gütergemeinschaft, Vorbehaltsgut; Notariatsakt, Gleichwertigkeit der Beurkundung vor deutschem Notar**

#### **I. Sachverhalt**

Die Eheleute sind österreichische Staatsangehörige mit gemeinsamem Wohnsitz in München. Vor einem österreichischen Notar haben die Eheleute Gütergemeinschaft österreichischen Rechts vereinbart. Der Ehemann hat sich an mehreren Gesellschaften (GmbH, GbR) in Deutschland beteiligt und möchte diese Beteiligungen - unter Mitwirkung seiner Ehefrau - nachträglich zu Vorbehaltsgut erklären.

#### **II. Frage**

1. Welchem Recht unterliegen die güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten?
2. Können die Gesellschaftsbeteiligungen auch durch eine Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts gemäß Art. 15

Abs. 2 Nr. 2 EGBGB zum Vorbehaltsgut erklärt werden, wenn im übrigen die Gütergemeinschaft österreichischen Rechts fortbesteht?

3. Können die Gesellschaftsbeteiligungen nach österreichischem Recht zum Vorbehaltsgut erklärt werden? Bedarf es hierzu der notariellen Beurkundung?

4. Würde eine eventuell durch das österreichische Recht vorgeschriebene notarielle Beurkundung bei Beurkundung durch einen deutschen Notar als formwährend anerkannt?

### III. Rechtslage

#### 1. Güterrechtsstatut

Gemäß Art. 15 Abs. 1 i. V. m. Art. 14 Abs. 1 Nr. 1 EGBGB unterliegen die güterrechtlichen Wirkungen der Ehe dem gemeinsamen Heimatrecht der Ehegatten zum Zeitpunkt der Eheschließung. Nachdem die Ehegatten beide österreichische Staatsangehörige sind, verweist somit das deutsche IPR auf das österreichische Güterrecht, das als Wahlgüterstand auch die Gütergemeinschaft vorsieht (§ 1233 S. 2, §§ 1177 f. ABGB, näher hierzu unten 3.). Zu demselben Ergebnis gelangt man aus Sicht des österreichischen IPR, da auch danach eine Primäranknüpfung an das gemeinsame Heimatrecht der Ehegatten besteht (§§ 19, 18 Abs. 1 Nr. 1 österreichisches IPRG).

#### 2. Rechtswahl gemäß Art. 15 Abs. 2 Nr. 2 EGBGB

a) **Art. 15 Abs. 2 Nr. 2 EGBGB ermöglicht es den Ehegatten, für die güterrechtlichen Wirkungen ihrer Ehe das Recht des Staates zu wählen, in dem einer von ihnen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.** Nachdem die Ehegatten beide ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, könnten sie grundsätzlich mit Wirkung für die Zukunft auch eine Gütergemeinschaft deutschen Rechts vereinbaren, bei der durch Ehevertrag einzelne Vermögensgegenstände zum Vorbehaltsgut erklärt werden können (§§ 1418 Abs. 2, 1, Abs. 4, 1415, 1408, 1410 BGB). Aus dem Sinn der Rechtswahl folgt, daß sie jederzeit, also vor der Eheschließung und während der Ehe bis zu ihrer rechtskräftigen Auflösung, erfolgen kann, jedoch nach h. M. auf kollisionsrechtlicher Ebene nicht mit Rückwirkung (ob materiell-rechtlich rückwirkende Regelungen zulässig sind, entscheidet allein das hierzu berufene Sachrecht, vgl. Schotten, Das Internationale Privatrecht in der notariellen Praxis, 1995, Rn. 152, 167; MünchKomm-Siehr, BGB, 2. Aufl. 1990, Art. 15 Rn. 31 m. w. N.). Eine nach der Eheschließung getroffene Rechtswahl auf ein anderes Recht als dem gesetzlichen Güterrechtsstatut verursacht einen Statutenwechsel mit der Folge, daß der bisherige Güterstand prinzipiell genauso beendet wird, wie wenn dieser durch Ehevertrag oder Auflösung der Ehe materiell-rechtlich aufgehoben würde (vgl. Schotten, a. a. O., Rn. 173). Die durch das neue Güterrechtsstatut eröffnete Möglichkeit, bisheriges (allerdings kraft ausländischen Rechts begründetes) Gesamtgut auch nachträglich durch Ehevertrag zum Vorbehaltsgut zu erklären (Dritten gegenüber wirkt diese Erklärung allerdings nur ex nunc mit Eintragung im Güterrechtsregister, §§ 1418 Abs. 4, 1412 BGB), ist dem materiellen Recht zuzuordnen und bewirkt nicht etwa eine kollisionsrechtlich nicht zulässige Rückwirkung der Rechtswahl (ausführlich hierzu Schotten, a. a. O., Rn. 173 m. w. N.).

b) Die Bestimmung des Güterrechtsstatuts durch Rechtswahl ist auch im österreichischen IPR bei Fällen mit Auslandsbezug anerkannt (§ 19 österreichisches IPRG), wobei die Rechtswahl weder an bestimmte sachliche Voraussetzungen noch an die

Einhaltung einer bestimmten Form geknüpft ist (vgl. Rumel/Schwimann, ABGB, 2. Band, 1992, § 19 IPRG Rn. 2). Strittig diskutiert werden allerdings im einzelnen die Voraussetzungen für einen Auslandsbezug, den man hier aber wegen des dauernden (gewöhnlichen) Aufenthaltes der Eheleute in Deutschland wird bejahen können.

c) **Gegenstand der Rechtswahl ist gemäß Art. 15 Abs. 2 Nr. 2 EGBGB nur das Güterrecht eines Staates, das demnach (auf materiell-rechtlicher Ebene) auch den Umfang des den güterrechtlichen Regelungen unterliegenden Vermögens bestimmt** (vgl. MünchKomm-Siehr, a. a. O., Art. 15 EGBGB, Rn. 37). **Eine auf einzelne Vermögensgegenstände isolierte Rechtswahl ermöglicht allenfalls Art. 15 Abs. 2 Nr. 3 EGBGB für unbewegliches Vermögen im Sinne einer Wahl der lex rei sitae** (streitig, vgl. Palandt/Heldrich, BGB, 55. Aufl. 1996, Art. 15 EGBGB Rn. 22; MünchKomm-Siehr, a. a. O., Art. 15 EGBGB Rn. 41; Schotten, a. a. O., Rn. 163 - „objektbezogene Rechtswahl“). Wenn aber bereits die Zulässigkeit einer objektbezogenen Rechtswahl für unbewegliches Vermögen, welche der Wortlaut des Art. 15 Abs. 2 Nr. 3 EGBGB nahelegt, streitig ist, kommt eine etwa auf Gesellschaftsanteile isolierte Rechtswahl mangels einer gesetzlichen Regelung nicht in Betracht. Auch soweit es sich um Gesellschaften handeln sollte, deren Vermögen überwiegend aus Grundbesitz besteht, werden gesellschaftsrechtliche Beteiligungen nach herrschender Meinung als bewegliches Vermögen qualifiziert (vgl. Schotten, a. a. O., Rn. 162 m. w. N.; a. A. Staudinger/Dörner, BGB, 13. Aufl. 1995, Art. 25 EGBGB Rn. 485), so daß auch unter diesem Gesichtspunkt eine objektbezogene Rechtswahl ausscheidet.

#### 3. Gütergemeinschaft österreichischen Rechts, Beurkundung durch deutschen Notar

a) Das Recht der Gütergemeinschaft ist im österreichischen Recht nur bruchstückhaft in den §§ 1233-1236 i. V. m. §§ 1177 f. sowie § 1217 ABGB geregelt. Die maßgeblichen Vorschriften haben folgenden Wortlaut:

##### § 1233.

*Die eheliche Verbindung allein begründet noch keine Gemeinschaft der Güter zwischen den Eheleuten. Dazu wird ein besonderer Vertrag erfordert, dessen Umfang und rechtliche Form nach den §§ 1177 und 1178 des vorigen Hauptstückes beurteilt wird.*

##### § 1234.

*Die Gütergemeinschaft unter Ehegatten wird in der Regel nur auf den Todesfall verstanden. Sie gibt dem Ehegatten das Recht auf die Hälfte dessen, was von den der Gemeinschaft wechselseitig unterzogenen Gütern nach Ableben des anderen Ehegatten noch vorhanden sein wird.*

##### § 1235.

*Bei einer Gemeinschaft, die sich auf das ganze Vermögen bezieht, sind vor der Teilung alle Schulden ohne Ausnahme abzuziehen; bei einer Gemeinschaft aber, die bloß das gegenwärtige, oder bloß das künftige Vermögen zum Gegenstande hat, sind nur diejenigen Schulden abzuziehen, die zum Nutzen des gemeinschaftlichen Gutes verwendet worden sind.*

### § 1236.

*Besitzt ein Ehegatte ein unbewegliches Gut und wird das Recht des andern Ehegatten zur Gemeinschaft in die öffentlichen Bücher eingetragen, so erhält dieser durch die Eintragung auf die Hälfte der Substanz des Gutes ein dingliches Recht, vermöge dessen der eine Ehegatte über diese Hälfte keine Anordnung machen kann; auf die Nutzungen aber während der Ehe erhält er durch die Einverleibung keinen Anspruch. Nach dem Tode des Ehegatten gebührt dem überlebenden Teile sogleich das freie Eigentum seines Anteiles. Doch kann eine solche Einverleibung den auf das Gut früher eingetragenen Gläubigern nicht zum Nachteile gereichen.*

### § 1177.

*Wenn ein Gesellschaftsvertrag auf das ganze Vermögen lautet, so wird doch nur das gegenwärtige darunter verstanden. Wird aber auch das künftige Vermögen mit begriffen, so versteht man darunter nur das erworbene, nicht das ererbte, außer es wäre beides ausdrücklich bedungen worden.*

### § 1178.

*Gesellschaftsverträge, welche sich nur auf das gegenwärtige, oder nur auf das zukünftige Vermögen beziehen, sind ungültig, wenn das von dem einen und dem andern Teile eingebrachte Gut nicht ordentlich beschrieben und verzeichnet worden ist.*

### § 1217.

*Ehepakte heißen diejenigen Verträge, welche in Absicht auf die eheliche Verbindung über das Vermögen geschlossen werden, und haben vorzüglich das Heiratsgut, die Widerlage, Morgengabe, die Gütergemeinschaft, Verwaltung und Fruchtnießung des eigenen Vermögens, die Erbfolge, oder die auf den Todesfall bestimmte lebenslange Fruchtnießung des Vermögens, und den Witwengehalt zum Gegenstande.*

Die in § 1233 S. 2 ABGB enthaltene Verweisung auf § 1177 ABGB begründet zwei gesetzliche Vermutungen: Bei Vereinbarung einer allgemeinen Gütergemeinschaft („das ganze Vermögen“) ist schlechthin nur das gegenwärtige Vermögen der Eheleute zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zu verstehen, und bei einer Erweiterung auf das künftige Vermögen ohne nähere Konkretisierung ist nur das „erworbene“, nicht aber das „ererbte“ gemeint. Diese Vermutungen lassen daher, soweit die Ehegatten keine abweichende Regelungen durch Ehevertrag getroffen haben, keine allgemeine, sondern nur eine beschränkte Gütergemeinschaft entstehen (Schwimann/Brauneder, ABGB, Praxiskommentar, 1988, § 1233 Rn. 2; Rummel/Petrasch, a. a. O., § 1233 Rn. 3; Koziol/Welser, Grundriß des Bürgerlichen Rechts, 10. Aufl. 1996, S. 213). Weiter **unterscheidet das österreichische Recht die Gütergemeinschaft unter Lebenden sowie die Gütergemeinschaft auf den Todesfall**, wobei letztere - abweichend von der Rechtspraxis - als gesetzlicher Regelfall ausgestaltet ist (§ 1235 ABGB). Die in der Praxis allein relevante Gütergemeinschaft unter Lebenden ist hingegen gesetzlich nicht geregelt (vgl. Schwimann/Brauneder, a. a. O., § 1235 Rn. 1; Rummel/Petrasch, a. a. O., § 1234 Rn. 1).

Das durch einen Ehepartner nach der Eheschließung hinzuerworbene Vermögen ist daher bei der gesetzlichen Vermutung entsprechenden beschränkten Gütergemeinschaft kraft Gesetzes „Vorbehaltsgut“, das nicht in das Gemeinschaftsvermögen fällt. Handelt es sich dagegen um eine allgemeine,

auch künftiges Vermögen umfassende Gütergemeinschaft, so bedarf es zur Aussonderung einzelner Vermögensgegenstände aus dem Gemeinschaftsvermögen einer entsprechenden ehevertraglichen Vereinbarung, welche zwar gesetzlich im Hinblick auf das Vorbehaltsgut nicht geregelt, aber allgemein anerkannt ist (vgl. Schwimann/Brauneder, a. a. O., § 1133 Rn. 5; Rummel/Petrasch, a. a. O., § 1133 Rn. 2). Die vertragliche Begründung von Vorbehaltsgut bedarf - wie die Vereinbarung der Gütergemeinschaft selbst - der für Ehepakte im Sinne von § 1217 ABGB vorgeschriebenen Form und mithin eines Notariatsaktes im Sinne von § 1 Abs. 1 lit. a. Notariatszwangsgesetz (NZwG; Schwimann/Brauneder, a. a. O., Rn. 5, § 1217 Rn. 2 m. w. N.). Die Eintragung in einem Güterrechtsregister sieht das ABGB hingegen nicht vor.

Ob also im vorliegenden Fall zur Herausnahme der Gesellschaftsanteile aus dem Gemeinschaftsvermögen ein entsprechender Nachtrag zum Ehevertrag im Sinne der Erklärung zu Vorbehaltsgut erforderlich ist, hängt maßgeblich davon ab, zu welchem Zeitpunkt der Ehemann die Gesellschaftsanteile erworben hat und ob die Gütergemeinschaft der Eheleute eine allgemeine oder lediglich eine partielle ist. Ist danach ein Nachtrag zum ursprünglich geschlossenen Ehepakt erforderlich, gilt hinsichtlich der Einhaltung der vorgeschriebenen Form und Beurkundung durch einen deutschen Notar folgendes:

b) **Gemäß Art. 11 Abs. 1 EGBGB ist ein Rechtsgeschäft formgültig, wenn es die Formerfordernisse des Rechts, das auf seinen Gegenstand anzuwenden ist, oder des Rechts des Staates erfüllt, in dem es vorgenommen wird (alternative Geltung des Geschäftsrechts oder des Ortsrechts).** Da das deutsche Recht für die Erklärung zu Vorbehaltsgut den Abschluß eines Ehevertrags und damit notarielle Beurkundung bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vorschreibt (§§ 1418 Abs. 2 Nr. 1, 1410 BGB), reicht notarielle Beurkundung durch einen deutschen Notar im Sinne der Einhaltung der Ortsform prinzipiell auch dann aus, wenn das Geschäftsrecht (hier österreichisches Recht) eine andere oder auch ähnliche Form (hier Notariatsakt) vorschreibt. Eine inhaltlich entsprechende alternative Anknüpfung enthält auch § 8 des österreichischen IPRG, der folgenden Wortlaut hat:

### § 8 IPRG

*Die Form einer Rechtshandlung ist nach demselben Recht zu beurteilen, wie die Rechtshandlung selbst; es genügt jedoch die Einhaltung der Formvorschriften des Staates, in dem die Rechtshandlung vorgenommen wird.*

**In manchen Bereichen (so insbesondere im Gesellschaftsrecht) wird aber sowohl im deutschen als auch im österreichischen IPR die Wahrung der Ortsform allein nicht als ausreichend angesehen, so daß (jedenfalls auch) die Formvorschriften des Geschäftsrechts eingehalten werden müßten** (streitig, vgl. für das deutsche Recht Nachweise bei Palandt/Heldrich, a. a. O., Art. 11 EGBGB Rn. 13; Staudinger/Großfeld, Internationales Gesellschaftsrecht, 12. Aufl. 1984, Art. 11 EGBGB Rn. 310; Goette, MittRhNotK 1997, 1; AG Kiel MittBayNot 1997, 116 und für das österreichische Recht Nachweise bei Rummel/Schwimann, a. a. O. § 8 IPRG Rn. 9). Auch wenn die Erklärung zu Vorbehaltsgut von Gesellschaftsbeteiligungen ausschließlich güterrechtlich zu qualifi-

zieren sein dürfte, besteht hier jedenfalls ein gewisser Bezug zum internationalen Gesellschaftsrecht insoweit, als es sich möglicherweise um Beteiligungen an österreichischen Gesellschaften handelt. Aber auch wenn dies nicht der Fall ist, es sich also ausschließlich um Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz in Deutschland handelt, können die Beteiligten aus Gründen der Rechtssicherheit daran interessiert sein, daß nicht lediglich die Ortsform, sondern auch die Geschäftsform eingehalten wird. In diesem Fall **stellt sich die Frage, ob die durch das Geschäftsrecht vorgeschriebene notarielle Beurkundung (Notariatsakt) auch außerhalb seines räumlichen Geltungsbereichs im Ausland (hier in Deutschland) erfüllt werden kann, was dogmatisch eine Frage der Substitution fremder Rechtserscheinungen im Tatbestand inländischer Rechtsnormen ist** (vgl. Münch-Komm-Sonnenberger, a. a. O., Einl. Rn. 337; MünchKomm-Spellenberg, a. a. O., Art. 11 EGBGB Rn. 47; Rummel/Schwimann, a. a. O., § 8 IPRG Rn. 8). Nach den Grundsätzen der Substitution kommt es danach hinsichtlich der Frage der notariellen Beurkundung auf die Gleichwertigkeit der Urkundsperson und des Beurkundungsvorgangs an. Insoweit läßt sich die Rechtslage aus österreichischer Sicht wie folgt darstellen:

c) § 52 des österreichischen NZwG schreibt vor, welche **Pflichten der Notar bei Beurkundung** einzuhalten hat:

*„Der Notar verpflichtet sich, bei Aufnahme eines Notariatsaktes die persönliche Fähigkeit und Berechtigung jeder Partei zu erforschen, die Parteien über den Sinn und die Folgen zu belehren und sich von ihrem ernstlichen und wahren Willen zu überzeugen, ...“*

Der Umfang der Belehrung hängt davon ab, inwieweit der Notar annehmen darf, daß sich die Parteien über das Geschäft im klaren sind und inwieweit die Gefahr einer Benachteiligung besteht; die wirtschaftlichen Auswirkungen hat er nicht zu überprüfen (Wagner, Notariatsordnung, Wien 1963, S. 53). Vor dem Inkrafttreten des IPRG entschied der *OGH*, daß die Beurkundung durch einen deutschen Notar den nach österreichischem Recht erforderlichen Notariatsakt nicht zu ersetzen vermöge und daß die Abtretung österreichischer GmbH-Anteile unter der Sanktion des *ordre public* der österreichischen Notariatsform bedürfe (Schwindt, Internationales Privatrecht, 1990, S. 195 Fn. 3). **Nunmehr hat der OGH in seiner Entscheidung vom 23.02.1989 (RDW 1989, S. 191 = IPRax 1990, S. 252) und in seiner Entscheidung vom 28.02.1991 (DNotI-Report 3/1993, S. 7 = ZfRV 1993, 214) entschieden, daß eine notarielle Beurkundung nach dem deutschen BeurkG die in Österreich geforderte Notariatsform grundsätzlich ersetze.**

Problematisch bleibt allerdings, ob durch den Vermerk nach § 17 Abs. 3 BeurkG nicht die für den Notariatsakt vorgeschriebene Belehrung ad absurdum geführt wird. Grundsätzlich muß ein Notar gemäß § 17 BeurkG über die rechtliche Tragweite des Geschäfts belehren. Eine Belehrung übernimmt er jedoch in diesem Fall nicht, vielmehr vermerkt er nur, daß ausländisches Recht zur Anwendung kommt bzw. daß über dessen Anwendbarkeit Zweifel bestehen. Die Beurkundung würde in diesem Fall nicht einschließen, daß der Notar den Sachverhalt

geklärt und die Beteiligten über die rechtliche Tragweite des Geschäfts belehrt hat.

Der OGH hat in seiner Entscheidung vom 23.03.1989 (a. a. O.) dieses Problem nicht aufgegriffen, wobei nicht geklärt ist, ob das Gericht das Problem übersehen hat oder ein negativer Belehrungsvermerk nicht enthalten war. Vielmehr wird nur festgestellt, daß eine notarielle Beurkundung nach dem BeurkG der Bundesrepublik Deutschland die nach § 76 Abs. 2 österreichisches GmbHG geforderte Notariatsform ersetze. In seiner Anmerkung zu dieser Entscheidung des OGH vermerkt *Kralick* (Auslandsbeurkundung bei Abtretung von österreichischen Geschäftsanteilen, IPRax 1990, S. 255 ff., 256), daß die „Belehrungspflicht des Notars für das Formerfordernis offenbar ohne Bedeutung ist.“ Die Belehrung erfülle nur einen untergeordneten Formzweck und auch ein österreichischer Notar werde bei Geltung fremden Rechts mit der Belehrung Schwierigkeiten haben. Als Argument für die Zulässigkeit einer Auslandsbeurkundung führt er ferner die deutsche Rechtsprechung an (BGHZ 80, S. 76; BayObLG DNotZ 1978, S. 170; OLG Frankfurt WM 1981, S. 964), welche eine Beurkundung im Ausland für zulässig erachtet hat (s. aber neuestens AG Kiel MittBayNot 1997, 116). Darüber hinaus werde auch der internationale Wert der Urkunden vermehrt (*Kralick*, a. a. O., S. 257). **In seiner Entscheidung vom 28.02.1991 (a. a. O.) hat der OGH am Rande auch zu dem Problem der Belehrung über ausländisches Recht Stellung genommen** (notarielle Beurkundung eines Gesellschafterbeschlusses über Änderungen des Gesellschaftsvertrages durch einen deutschen Notar). Das Gericht lehnte wiederum das Verlangen nach einem inländischen Notariatsakt ab, jedenfalls wenn Interessen österreichischer Gläubiger nicht betroffen seien. Es äußert in seiner Entscheidung, daß eine „Pflicht zur Belehrung nicht besteht, wenn die Parteien hierauf verzichten, weil sie schon rechtskundigen Rat eingeholt haben, oder wenn feststeht, daß die Belehrung zwecklos wäre.“

Die **Literatur** scheint überwiegend auf dem Standpunkt zu stehen, daß bei Gleichwertigkeit der fremden Beurkundung die Möglichkeit gegeben sei, die Beurkundung in einem anderen Staat vorzunehmen und diejenige des Geschäftsrechts zu substituieren (vgl. Nachweise bei Rummel/Schwimann, a. a. O., § 8 IPRG Rn. 8). Andere Stimmen in der Literatur bestreiten die Gleichwertigkeit mit dem Notariatsakt, da nur ein österreichischer Notar hinreichend belehren könne (*Kastner/Dorald/Nowotny*, Grundriß des österreichischen Gesellschaftsrechts, 5. Aufl. 1990, S. 349; *Reich-Rohrwig*, GmbH-Recht, 1983, S. 627; *Bydlinski*, Grundzüge des Privatrechts, 1991, S. 125). Mit Rücksicht auf die nunmehr wohl hinreichend gefestigte Rechtsprechung des OGH, insbesondere zur Gleichwertigkeit einer von einem deutschen Notar vorgenommenen Beurkundung im Gesellschaftsrecht, dürfte auch im Ehegüterrecht von einer Anerkennung der von einem deutschen Notar in Anwendung österreichischen Rechts vorgenommenen Beurkundung auszugehen sein. In jedem Fall stellt sich aber die Beurkundung durch einen deutschen Notar als Einhaltung der Ortsform i. S. v. Art. 11 Abs. 1 EGBGB und § 8 österreichisches IPRG dar; dafür daß die Einhaltung der Ortsform im Ehegüterrecht ausnahmsweise (wie z. T. für das Gesellschaftsrecht vertreten) nicht ausreicht, liegen keine Anhaltspunkte aus Rechtsprechung und Literatur vor.

## Gutachten im Fax-Abruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst unter der angegebenen Fax-Abruf-Nummer anfordern. Funktionsweise und Bedienung des Fax-Abruf-Dienstes sind im DNotI-Report 2/1997 erläutert.

### Italien:

**Gütertrennung, Erbstatut**

**Dokumentennr. Fax-Abruf: 1427**

**EGBGB Art. 20 f., 18**

### Kroatien:

**Legitimation, Vaterschaftsanerkennung, Unterhalt**

**Dokumentennr. Fax-Abruf: 1428**

**BGB §§ 652, 654; WEG § 12**

**Maklertätigkeit des Verwalters bei gleichzeitiger Entscheidungsbefugnis über Veräußerung**

**Dokumentennr. Fax-Abruf: 1132**

**GBO § 19**

**Sitzverlegung durch den Schuldner - Zuständiges Finanzamt zur Abgabe einer Löschungsbewilligung**

**Dokumentennr. Fax-Abruf: 1133**

## Rechtsprechung

**BGB §§ 1018, 1090**

**Dienstbarkeit zum ausschließlichen Verkauf eines bestimmten Produktes**

**Das Recht, ein Grundstück zum ausschließlichen Verkauf von Weißbier zu nutzen und den Verkauf von Weißbieren auf dem Grundstück zu untersagen, kann als beschränkte persönliche Dienstbarkeit in das Grundbuch eingetragen werden. Dies gilt auch dann, wenn die Dienstbarkeit die schuldrechtliche Bezugsbindung an den Berechtigten, eine Weißbierbrauerei, absichern soll.**

BayObLG, Beschl. v. 27.03.1997 - 2Z BR 139/96 = BayObLGZ 1997 Nr. 20

Kz.: L I 1 - § 1018 BGB

**Dokumentennr. Fax-Abruf: 577**

### Problem

In der Praxis bereiten **Unterlassungsdienstbarkeiten**, insbesondere solche, mit denen Wettbewerbs- und Verkaufsbeschränkung gesichert werden sollen, Probleme (vgl. Haegele/Schöner/Stöber, Grundbuchrecht, 10. Aufl., Rz. 1221 ff.). Insbesondere im Bereich der Bierbezugsverpflichtungen stellen sich schwierige Abgrenzungsfragen. **Unzulässiger Inhalt** einer Dienstbarkeit ist nach der Rechtsprechung eine **Bezugsbindung**, also das Verbot, auf dem Grundstück andere

Biere als die einer bestimmten Brauerei zu verkaufen; das Recht zur freien Auswahl des Warenlieferanten ist kein Ausschluß des Eigentumsrechts am Grundstück (BGHZ 29, 244; BGH NJW 1985, 2474; BayObLG DNotZ 1972, 350). **Zulässig sind dagegen Dienstbarkeiten, die dem Eigentümer verbieten, auf dem Grundstück Bier und sonstige Getränke auszuschenken oder zu vertreiben** (BGH NJW 1981, 343). In der Praxis wird zur Durchsetzung des Wettbewerbsverbots häufig der generelle Ausschluß des Bierausschanks durch Dienstbarkeit - verbunden mit einer rein schuldrechtlichen Gestattung, die Erzeugnisse des Berechtigten zu vertreiben - erreicht (BGH NJW 1983, 115; DNotZ 1988, 572; kritisch dazu Joost, NJW 1981, 308). Im vorliegenden Fall ging es um die Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die beteiligte Brauerei. Diese sollte berechtigt sein, „das Grundstück zum ausschließlichen Verkauf von Weißbier zu nutzen und den Verkauf von Weißbieren auf dem Grundstück zu untersagen.“

### Entscheidung

Das BayObLG ist der Auffassung, daß eine derartige Dienstbarkeit zulässig ist. Es handle sich hier nicht um zwei selbständige Dienstbarkeiten, sondern um ein einheitliches Recht mit zwei Arten der bei einer Dienstbarkeit möglichen Belastung, nämlich der Einräumung des Rechts, das Grundstück in einer Einzelbeziehung zu nutzen, sowie die Einräumung des Untersagungsrechts oder Verbots, auf dem Grundstück gewisse Handlungen vorzunehmen. Gegen die Einräumung des Rechts, ein Grundstück zum ausschließlichen Verkauf von Weißbier zu nutzen, bestehen nach Auffassung des BayObLG keine Bedenken, und auch gegen die Eintragung des zweiten Teils der Dienstbarkeit, den Verkauf von Weißbieren auf dem Grundstück zu untersagen, bestünden keine rechtlichen Bedenken. Das Verbot, Getränke schlechthin oder alkoholische Getränke oder auch nur Bier auf einem Grundstück zu lagern oder zu vertreiben, könne nach ständiger Rechtsprechung zum Inhalt einer Dienstbarkeit gemacht werden. Das hier beabsichtigte Verbot, Weißbier zu verkaufen, halte sich in diesem Rahmen. Daß diese Form der Dienstbarkeit mittelbar zu einer Beeinträchtigung des Rechts auf freie Auswahl des Lieferanten führen könne, sei unerheblich. Gegen eine Dienstbarkeit zur Absicherung einer schuldrechtlichen Bezugsverpflichtung sei nichts einzuwenden. Das Verbot könne auch auf eine bestimmte Warengattung beschränkt werden. Weißbier oder Weizenbier sei eine Biersorte mit starker Unterscheidungskraft gegenüber anderen Biersorten.

**WEG §§ 5, 7, 8; BGB §§ 876, 877, 925**

**Überführung von Gemeinschaftseigentum in Sondereigentum**

**Wird ein Balkon, der nach der Absicht des teilenden Eigentümers Sondereigentum werden sollte, weder in der Teilungserklärung noch in dem Aufteilungsplan hinreichend als Sondereigentum bezeichnet, so entsteht durch die Eintragung des Aufteilungsplans an ihm gemeinschaftliches Eigentum; soll er nachträglich in Sondereigentum überführt werden, so bedarf es der Einigung aller Wohnungseigentümer in der Form der Auflassung und der Zustimmung all derer, denen an den einzelnen Wohnungseigentumsrechten dingliche Rechte zustehen.**

OLG Frankfurt a. M., Beschl. v. 03.04.1997 - 20 W 90/97  
Kz.: L I 4 - § 8 WEG

**Dokumentennr. Fax-Abwurf: 578**

### **Problem**

Im vorliegenden Fall geht es um die Frage, auf welche Weise gemeinschaftliches Eigentum, das ursprünglich als Sondereigentum bezeichnet werden sollte, was allerdings aus Versehen unterblieb, nachträglich in Sondereigentum überführt werden kann. Im Aufteilungsplan wurde der Balkon einer Wohnungseigentumsseinheit nicht als Teil des Sondereigentums gekennzeichnet.

### **Entscheidung**

Das OLG Frankfurt weist darauf hin, daß sich die Frage, welche Räume Sondereigentum sind, allein nach der Teilungserklärung und dem Aufteilungsplan, der Bestandteil der Teilungserklärung ist, bestimme. **Bei Unklarheiten und Widersprüchen entstehe kein Sondereigentum, sondern gemeinschaftliches Eigentum.** Wenn daher Raunteile, die nach der Absicht des teilenden Grundstückseigentümers Sondereigentum werden sollten, im Aufteilungsplan nicht hinreichend als Sondereigentum bezeichnet seien, so entstehe durch die Eintragung des Aufteilungsplans im Grundbuch an diesen Raunteilen gemeinschaftliches Eigentum (BayObLG MittBayNot 1988, 236). Die **nachträgliche Umwandlung** des Balkons in Sondereigentum erfordere daher die in das Grundbuch einzutragende Einigung aller Wohnungs- und Teileigentümer in der Form der Auflassung nach § 925 BGB (BayObLG MittBayNot 1992, 50; LG Traunstein MittBayNot 1995, 297). Darüber hinaus sei die Vorlage von Zustimmungserklärungen aller erforderlich, denen an den einzelnen Wohnungs- und Teileigentumsrechten dingliche Rechte zustehen (analog §§ 876, 877 BGB; vgl. LG Traunstein, a. a. O.). Die Zustimmung derjenigen Grundpfandrechtsgläubiger sei nicht erforderlich, deren Rechte auf dem gesamten Grundstück oder auf allen Miteigentumsanteilen lasteten, weil sich in diesen Fällen an dem Haftungsobjekt als Ganzem nichts änderte (OLG Frankfurt a. M. NJW-RR 1996, 918 = Rpfleger 1996, 340).

### **GBO § 47; BGB § 705**

#### **Grundbuchfähigkeit der BGB-Gesellschaft**

**Eine uneingeschränkte „Grundbuchfähigkeit“ der GbR kann jedenfalls ohne Eintragung der Einzelgesellschafter nach geltendem Recht nicht ernsthaft in Betracht gezogen werden (Leits. d. Red.).**

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 05.03.1997 - 3 Wx 461/96  
Kz.: L I 1 - § 705 BGB

**Dokumentennr. Fax-Abwurf: 579**

### **Problem**

Angesichts der Tendenz in der Literatur, der GbR eine eigene Rechtszuständigkeit zuzuerkennen, wird immer öfter auch die Grundbuchfähigkeit der GbR gefordert (vgl. dazu ausführlich das Gutachten im DNotI-Report Heft 6/1997, 67 ff.). Das OLG Düsseldorf hat diesem Ansatz eine entschiedene Absage erteilt.

Die Zurückweisung des Antrags, eine GbR selbst - nicht dagegen ihre Gesellschafter mit dem Zusatz, daß ihnen das Recht als Gesellschafter bürgerlichen Rechts zusteht (§ 47 GBO) - als Grundstückseigentümer im Grundbuch einzutragen, wurde durch das OLG Düsseldorf bestätigt.

### **Entscheidung**

Zunächst geht das OLG Düsseldorf davon aus, daß von der Rechtsprechung bisher einhellig die Meinung vertreten wird, daß bei Personengesellschaften - auch bei der handelsrechtlichen OHG und KG - Träger der im Namen der Gesellschaft begründeten Rechte und Pflichten nicht ein von den beteiligten Gesellschaftern verschiedenes Rechtssubjekt sei. Rechtsträger seien - entgegen den teilweise anderslautenden Literaturmeinungen - die gesamthänderisch verbundenen Gesellschafter. Daraus folgert das Gericht, daß als Inhaber eines Rechts „der Gesellschaft“ gem. § 47 GBO im Grundbuch die einzelnen Gesellschafter mit dem Zusatz einzutragen seien, ihnen stehe das Recht als Gesellschafter bürgerlichen Rechts zu. Die GbR als solche sei nicht „grundbuchfähig“. Aus dem Grundsatz der Identität des Rechtsträgers beim Formwechsel möge zwar abzuleiten sein, daß bei Umwandlung eines bereits im Grundbuch eingetragenen formwechselnden Rechtsträgers (§ 15 GBVerf) auch die Grundbuchfähigkeit der GbR nunmehr - insoweit - anzuerkennen sei, daraus ließe sich jedoch nicht zwingend folgern, daß die „Grundbuchfähigkeit“ der GbR allgemein eröffnet werden müsse. Denn nur bei der Eintragung juristischer Personen und Handelsgesellschaften, bei der GbR beim Formwechsel aus einer solchen sowie bei Partnerschaftsgesellschaften sei eine - vor der Anmeldung und Eintragung im Grundbuch - mit der Registereintragung verbundene Prüfung wirksamer Gründung und des Bestandes der Gesellschaft sowie eine entsprechende Verlautbarung mit Publizitätswirkung gewährleistet. Nur vor diesem Hintergrund könne in den bezeichneten Fällen eine inhaltliche Beschränkung der Grundbucheintragung i. S. v. § 15 GBVerf verantwortet werden. Für den Eintragungsantrag einer sonstigen GbR außerhalb des spezialgesetzlich geregelten Bereichs fehle es dagegen im Hinblick auf Gründung und Bestand der Gesellschaft sowie auf ihre Publizität an entsprechenden (Vertrauens-)Grundlagen. Das Grundbuchamt sei weder befugt noch in der Lage, die Wirksamkeitsvoraussetzungen der Gründung der Gesellschaft nachzuvollziehen. Die Eintragung einer namentlich bezeichneten Gesellschaft, deren Bestand und Zusammensetzung auch nicht anderweitig mit Registerpublizität verlautbart sei, im Grundbuch als Eigentümer eines Grundstücks, könnte ohne Bezug auf die einzelnen Gesellschafter auch materielle Publizitätsfolgen (§ 891 BGB) nur noch sehr begrenzt auslösen.

## Hinweise für die Praxis

### EDV-Organisation für Notare

Herr Rechtsanwalt und Notar Dr. Kurt Conscience aus Bochum hat ein modular aufgebautes System von EDV-Programmen für die tägliche Notariatsarbeit entwickelt.

Die Programme unterstützen kleine und mittlere Notariate (bis 500 Beurkundungen im Jahr) bei der Erstellung von Kostenrechnungen, der Führung des Verwahrungs- und Massebuchs und der Abrechnung des Notaranderkontos. Der Anwender wird durch die Programme geführt, wobei viele Gebührentatbestände und Textbausteine schon integriert sind. Individuelle Änderungen sind selbstverständlich möglich.

Das Programm läuft unter MS-DOS (Windows-Version geplant) und benötigt zum flüssigen Arbeiten einen PC 486 oder höher sowie einen Hewlett-Packard-Drucker 7.

Das Programm soll an interessierte Notare im Zusammenhang mit der Gründung eines Vereins für EDV-Organisation unentgeltlich abgegeben werden.

Nähere Informationen erhalten Sie von Herrn Dr. Kurt Conscience, Laerholzstraße 43, 44801 Bochum, Tel. (0234) 702034, Fax: (0234) 704621.

#### Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)

- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Köln -  
97070 Würzburg, Kaiserstraße 23  
Telefon: 09 31/3 55 76-0 - Telefax: 09 31/3 55 76-225  
e-mail: dnoti@t-online.de

#### Hinweis:

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

#### Verantwortlicher Schriftleiter:

Notar a.D. Dr. Peter Limmer, Kaiserstraße 23, 97070 Würzburg

#### Bezugsbedingungen:

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden. Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

## Literaturhinweise

**Weirich, Hans-Armin, Grundstücksrecht, 2. Auflage, Verlag C. H. Beck, 1996, 576 Seiten, 64,- DM**

Das vorliegende Werk in der Reihe der juristischen Kurzlehrbücher stellt ohne Zweifel ein Grundlagenwerk zum Grundstücksrecht dar. Nicht nur der Student und Rechtsreferendar, auch der Praktiker findet hier einen hervorragenden Überblick über alle Fragen des Immobiliarsachenrechts. Nicht zu verkennen ist, daß das Werk von einem Notar geschrieben wurde, so daß die praktischen Fragen bei diesem Lehrbuch nicht zu kurz kommen. Es kann daher auch jedem Praktiker empfohlen werden, der sich einen schnellen Überblick über einschlägige Probleme verschaffen will. Ausdrücklich hervorzuheben ist, daß in der 2. Auflage auch die Besonderheiten des Grundstücksrechts in den neuen Bundesländern im Überblick behandelt sind.

**Notar a. D. Dr. Peter Limmer, Würzburg**

#### Bezugspreis:

Jährlich 300,- DM, Einzelheft 13,- DM, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

#### Verlag:

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle  
Deutsches Notarinstitut, Kaiserstraße 23, 97070 Würzburg

#### Druck:

Max Schimmel Verlag GmbH + Co KG, Postfach 9444, 97094 Würzburg,  
Tel.: 09 31/27 91 300, Fax.: 09 31/27 91 333